

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Arche-Parks Lüneburg

(Stand: 01.10.2024)

Präambel:

Der Arche-Park ist eine Einrichtung des Vereins zur Förderung des SCHUBZ Umweltbildungszentrums e.V. als Betreiber. Der Park dient vor allem der Bildungs- und Informationsarbeit mit Fokus auf alte Nutztierassen und Pflanzensorten. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung des Arche-Pavillons im Arche-Park Lüneburg wie folgt:

I. Grundsätze der Benutzung der Räumlichkeiten im Arche-Park Lüneburg.

Die Geschäftsführung des Vereines zur Förderung des SCHUBZ e.V. entscheidet über einen Nutzungsantrag. Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn:

- a) die geplante Veranstaltung nicht in Verbindung mit den Informations- oder Bildungsangeboten des SCHUBZ genutzt werden soll, oder
- b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde.

Die Entgegennahme von Nutzungsanträgen und Rückgabe von Nutzungsverträgen erfolgt ausschließlich durch das Sekretariat des SCHUBZ (Wichernstraße 34, Eingang C, 21335 Lüneburg).

1. Der Park ist über den Rundweg jederzeit von außen (außerhalb der Umzäunung) einsehbar. Dieser Rundweg ist ein öffentlicher Weg und unterliegt damit nicht der Verantwortung des SCHUBZ.
2. Alle Tiere, Ausstattungen (Zäune, Beschilderungen, usw.) und Einrichtungen (Gebäude, Ställe, Leitungen, Feuerstelle usw.) auf dem Gelände des Arche-Parks gehören dem Verein zur Förderung des SCHUBZ e.V.
3. Das Betreten der Tiergehege ohne einen Mitarbeitenden des SCHUBZ ist streng verboten. Zudem ist die Fütterung sämtlicher Tiere untersagt. Ein Verstoß gegen diese Regel führt sofort zum Platzverweis des Mieters.
4. Der Park ist ein Lern- und Erlebnisort des Vereins zur Förderung des Umweltbildungszentrums SCHUBZ und dient vorrangig der Bildungs- und Informationsarbeit mit Schulen, Kitas und Familien. Darüber hinaus kann der Arche-Pavillon und die Feuerstelle im vorderen Bereich auch an Dritte in Verbindung mit eigener Informations- und Bildungsarbeit vermietet werden. Die Terminverwaltung für Veranstaltungen und die Nutzung des Arche-Pavillons erfolgt ausschließlich über das Sekretariat des SCHUBZ Umweltbildungszentrums.
5. Die Vermietung betrifft ausschließlich den Arche-Pavillon und den Vorplatz vom Eingang bis zum Pavillon. Der Wirtschaftsbereich mit Café und Schweinestall ist nicht zu betreten. Die Vermietung kann erfolgen, wenn die Vermietung mit einer Bildungs- und Informationsveranstaltung gekoppelt ist. Bei jeder Vermietung muss eine volljährige für die Mietdauer verantwortliche Person benannt werden, welche die Aufsicht führt und für die Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarung sorgt.
6. Die Nutzungen zu Bildungs- und Informationszwecken des Umweltbildungszentrums SCHUBZ haben zu allen anderen Nutzungen Vorrang.
7. Bei allen Veranstaltungen dürfen außerhalb des Pavillons keine Musik oder Beschallungsanlagen eingesetzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, eine über das normale Maß hinausgehende Lärmbelästigung der Tiere und Nachbarn im Brauerteich Kleingarten e.V. auszuschließen.

Während der Mietzeiten / Veranstaltung sind generell die Bedürfnisse der Tiere zu achten, d.h.

- keine laute Musik
 - keine lauten Geräusche oder offene Feuer wie Tischfeuerwerk, Feuerwerk, Knallpistolen, Konfettikanonen oder Ähnliches.
 - Luftschlangen und Dekomaterial darf nur im Pavillon genutzt werden und ist so anzubringen, dass die Tiere es nicht versehentlich aufnehmen oder sich verheddern können. (z.B. durch Verwehungen).
8. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Arche-Parks grundsätzlich verboten
- Ein Feuer darf nur in der Feuerschale oder in einem Grill auf den dafür vorgesehenen gekieselten und gepflasterten Bereichen unter Aufsicht von Erwachsenen gemacht werden. Eine Feuerschale darf nur benutzt werden, wenn sie vorher im SCHUBZ gebucht wurde und keine entsprechende Einstufung der Waldbrandgefahr durch die Behörden vorliegt. Der Mieter ist für die Einholung der entsprechenden Informationen selbst verantwortlich und trägt im Schadensfall sämtliche Verantwortung dafür.
9. Für alle Veranstaltungen von Dritten, insbesondere, wenn sie im Privatinteresse liegen, wird ein Nutzungsentgelt erhoben. In dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Feuerholz für die Ofenheizung, Wasserverbrauch sowie Abwassergebühren sowie ein Beitrag für die laufende Parkunterhaltung enthalten. Für die Müllentsorgung ist der Mieter selbst zuständig. Er muss den Müll selbst mitnehmen und fachgerecht entsorgen.
10. Bei allen Veranstaltungen steht dem SCHUBZ das Hausrecht zu. Die Geschäftsführung und / oder von dieser beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und können Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, den Aufenthalt auf dem Gelände des Arche-Parks ganz oder teilweise verbieten.
11. Das Inventar des Arche-Pavillons ist pfleglich zu behandeln. Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden wurden. Bei Abendveranstaltungen muss die Reinigung und Übergabe des Mietobjektes bis spätestens 8:30 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen. Während der Benutzung muss die als verantwortlich benannte Person (siehe Nr. 5) anwesend sein.
12. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung keine fremden Personen den Arche-Park betreten.

II. Haftung und Schäden

a) Schäden, die durch die Nutzung am Park und den Gebäuden, den Tieren oder dem Inventar verursacht werden, sind unverzüglich der zuständigen Koordinatorin und / oder dem SCHUBZ-Sekretariat mitzuteilen.

b) Die Räume werden dem Benutzer in einem funktionsfähigen Zustand übergeben.

Unabhängig davon ist der Benutzer verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch seinen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Erforderlichenfalls ist die Koordinatorin für den Arche-Park zu informieren.

c) Der Verein zur Förderung des SCHUBZ Umweltbildungszentrum e.V. als Betreiber des Arche-Parks haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Überlassung der Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte und Zufahrten entstehen, soweit er nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.

d) Soweit Teilnehmern bzw. Besuchern von Veranstaltungen des Mieters Schäden zugefügt werden, hat der Mieter den Verein zur Förderung des SCHUBZ e.V. von deren Ansprüchen freizustellen. Sofern diese gegenüber dem Mieter Ansprüche geltend machen, verzichtet dieser für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen das SCHUBZ sowie deren Bediensteten und Beauftragten.

e) Das SCHUBZ haftet ebenso nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen. Der Mieter hat das SCHUBZ auch hier ebenfalls von Ansprüchen freizustellen.

f) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet der Mieter.

g) Bei Veranstaltungen durch welche die Teilnehmenden, Besucher oder die Anlagen im Arche-Park in besonderem Maße hinsichtlich Beschädigung oder Verletzung gefährdet sein können, ist der Mieter als Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzervertrages abhängig gemacht werden kann.

h) Bei der Nutzung der gemieteten Feuerschale trägt der Mieter die Verantwortung und trägt sämtliche Risiken im Schadensfall und die Kosten für eine Schadensbehebung.

III. Entgeltordnung für die Nutzung des Arche-Parks Lüneburg

Besuch des Arche-Parks

1.1 Besuch des Arche-Parks mit einer Führung

Dauer 1 Stunde, bis zu 25 Personen

Kosten je Gruppe 80 Euro

1.2 Besuch Arche-Park mit Führung und Vortrag im Arche-Pavillon

Dauer 1,5 Stunden, bis zu 25 Personen

Kosten 120 Euro

1.3 Geburtstagsprogramme für Kinder finden nach den festen Kostensätzen als Bildungsprogramme statt. In der Nutzung eingeschlossen ist die Nutzung des Arche-Pavillons für die Zeit der Veranstaltung:

„Auf der Spur der Tierpflegerin“:

ab 3 -7 Jahre, max. 8 TN plus 2 Begleitpersonen, Dauer 2h incl. Pause

Kosten 150 Euro

„Tierische Top-Models“:

ab 7 Jahre, max. 10TN, Dauer 2,5h incl. Pause

Kosten 180 Euro

„Arche-Tierpflege-Diplom“:

ab 9 Jahren, max. 10 TN, Dauer 2,5h incl. Pause

Kosten 180 Euro

2. Verlängerung der Nutzung des Pavillons für Feiern oder Versammlungen über die Programmzeit hinaus

2.1 je weitere Stunde: +50 Euro

2.2 ½ Tag (4 Stunden): +180 Euro

ganzer Tag (8 Stunden) +300 Euro

3. Optional hinzubuchbar

- **Nutzung des Beamers:** +30 Euro
- **Feuerstelle draußen:** +50 Euro für Schale und Feuerholz
- **Außen-Möbelierung** max. 5 Bierzeltgarnituren (Tisch, 2 Bänke). Je Garnitur +10 Euro.

4. Zusatzkosten

- **Reinigungskostenpauschale**, wenn Pavillon und Küche nicht besenrein und aufgeräumt hinterlassen werden: +50 Euro
- **Müllentsorgungskosten**, wenn der vom Mieter verursachte Müll nicht mitgenommen wird +25 Euro
- **Beim Verlust des überlassenen Schlüssels** muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die Kosten (ca. 500 Euro) sind vom Mieter zu tragen.

Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung wurde vom Geschäftsführer des Vereines zur Förderung des SCHUBZ e.V. als nach § 30 BGB vom Vorstand beauftragte Person aufgestellt und tritt ab dem 01.10.2024 in Kraft.